

den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (heute: Verwaltungsgerichtshof) wegen einer in einem wissenschaftlichen Vortrag geäußerten Rechtsmeinung nicht mehr in ein öffentliches Amt zu ernennen.<sup>182</sup> Zu den tatsächlichen Sanktionsverweigerungen hinzu kommen Fälle, in denen eine Sanktionsverweigerung zu erwarten war, sodass die diesbezügliche Gesetzgebungstätigkeit ins Stocken geriet.<sup>183</sup> In der Bewertung der Verfassungsänderungen aus der Perspektive der Demokra-

---

gesetz (Landtagsbeschluss vom 18. Dezember 1998) monierte der Fürst, dass der formulierte Bildungsauftrag («Übereinstimmung der Bildungsinhalte mit allgemeinen christlichen Grundsätzen») der Religionsfreiheit widerspreche. Diese Formulierung wurde daher in einer neuerlichen Landtagslesung abgeändert («Übereinstimmung der Bildungsinhalte mit allgemeinen Grundsätzen der Ethik wie Toleranz, Nächstenliebe und Respekt vor dem Leben.»). Beim Staatsgerichtshofgesetz hatte der Fürst grundsätzlichere Bedenken, da er eigene Vorstellungen zur Neuordnung des Bestellverfahrens der Richter und zur Neuordnung der Kompetenzen des Staatsgerichtshofes hatte, welche schliesslich in der Verfassungsrevision von 2003 realisiert wurden, sodass erst danach der Weg für ein neues Staatsgerichtshofgesetz frei wurde. Dazu auch Winkler 2001, S. 92; 2002, S. 21f., welcher vor allem verfassungsrechtliche Bedenken als Grund für die Sanktionsverweigerung angibt (Erweiterung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes ohne verfassungsgesetzliche Grundlage bezüglich allgemein verbindlicher Verfassungsauslegung und Prüfung von Staatsverträgen). Das Sanktionsverweigerungsrecht war früher nur sehr zurückhaltend angewendet worden. Vor der Regierungszeit von Fürst Hans-Adam II. ist es im Nachgang zu einer Volksabstimmung nur zu einer Sanktionsverweigerung bei der Abstimmung über die Volksinitiative für ein neues Jagdgesetz im Dezember 1961 gekommen (Waschkuhn 1994, S. 120; Winkler 2001, S. 92; 2002, S. 21). Zur Sanktionsverweigerung betreffend Jagdgesetz siehe auch Kap. 6.3.7.1.

182 Unter anderem bei Marxer 2004a, S. 115. Herbert Wille hielt im Februar 1995 einen wissenschaftlichen Vortrag, in welchem er dem Staatsgerichtshof die Kompetenz zusprach, im Falle eines Konfliktes zwischen Fürst (Regierung) und Volk (Landtag) als Schiedsgericht zu fungieren. Fürst Hans-Adam II. teilte ihm daraufhin schriftlich mit, dass er ihn wegen dieser Verfassungsinterpretation nicht mehr in ein öffentliches Amt ernennen werde, was bei der Wiederwahl zum Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz im April 1997 durch den Landtag auch tatsächlich eintrat. Die Klage wegen Verletzung der Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war zwar erfolgreich, änderte aber nichts an der Nichternennung. Mit der Verfassungsabstimmung von 2003 und der nachfolgenden Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes wurde die Frage der Kompetenz des Staatsgerichtshofes im Sinne des Landesfürsten entschieden.

183 Dieses Schicksal betraf beispielsweise das Beamtengesetz (siehe Ritter 1992) oder das Staatsgerichtshofgesetz nach der Sanktionsverweigerung 1994, welche eine Weiterbehandlung verhinderte. In diese Reihe ist auch die langwierige Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches zu stellen, in welcher sich das Fürstenhaus klar dagegen positioniert hat.